

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00465 vom 8. Dezember 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00465

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00465 du 8 décembre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00465 del 8 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1966, Mutter zweier in den Jahren 1993 sowie 2003 geborenen Kinder (Urk. 6/5 Ziff. 3.1), war zuletzt von April 2010 bis Juni 2011 als technische Sterilisationsassistentin im Y.____ tätig (Urk. 6/4 S. 3), als sie sich am 4. November 2014 unter Hinweis auf seit November 2007 bestehende Rückenbeschwerden bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug anmeldete (Urk. 6/5 Ziff. 6.3). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte in der Folge erwerbliche (Urk. 6/9) sowie medizinische Abklärungen (Urk. 6/17, Urk. 6/19, Urk. 6/22) und veranlasste eine Haushaltabklärung (Urk. 6/2

E. 1.1

Die massgeblichen rechtlichen Grundlagen, insbesondere betreffend den Rentenanspruch (Art. 28 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG), die Invaliditätsbemessung bei Nichterwerbstätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG) sowie die Überwindbarkeit der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) sind in der angefochtenen Verfügung zutreffend wiedergegeben (Urk. 2 S. 1). Darauf kann, mit nachstehenden Ergänzungen, verwiesen werden.

E. 1.2

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG; gemischte Methode der Invaliditätsbemessung).

Nach der Gerichts- und Verwaltungspraxis wird zunächst der Anteil der Erwerbstätigkeit und derjenige der Tätigkeit im Aufgabenbereich (so unter anderem im Haushalt) ermittelt; die Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre, beurteilt sich mit Rücksicht auf die gesamten Umstände, so die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse. Im Rahmen der gemischten Methode bestimmt sich die Invalidität dadurch, dass im Erwerbsbereich ein Einkommens- und im Aufgabenbereich ein Betätigungsvergleich vorgenommen wird, wobei sich die Gesamtinvalidität aus der Addierung der in beiden Bereichen ermittelten und gewichteten Teilinvaliditäten ergibt (BGE 130 V 393 E. 3.3 mit Hinweisen; vgl. BGE 134 V 9). 1. 3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Be schwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebene nfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeits unfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorak ten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die Abweisung des Leistungsbegehrens in der angefochtenen Verfügung vom 10. März

2016 (Urk. 2) damit, dass die Be schwerdeführerin anlässlich der Haushaltabklärung erklärt habe, sie würde auch ohne Gesundheitsschaden in keinem höheren Pensum als im bisherigen Pensum zwischen 50 und 60 % arbeiten. Aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen habe sie seit zirka dem Jahre 2013 nach keiner Stelle mehr gesucht. Tatsache sei, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz lediglich bei zwei Arbeitnehmern in befristeten Arbeitsverhältnissen und in einem Pensum von 60 % erwerbstätig gewesen sei. Aus den Bewerbungs- und Absageschreiben sei ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin in den Jahren 2011 bis 2013 intensiv nach einer geeigneten Stelle gesucht habe. Es könne jedoch nicht zwingend von einer Suche nach einer 100%igen Erwerbstätigkeit ausgegangen werden, zumal nur aus einem Absageschreiben von einem 60-80%igen Pensum ausgegangen werden könne. Die spontane Aussage der ersten Stunde sei in der Regel unbefangener und zuverlässiger als spätere Darstellungen (S. 2). Aufgrund der Aussage der ersten Stunde und der nachgereichten Unterlagen sei die Qualifikation auf 60 % Erwerbstätigkeit und 40 % Haushaltsbereich festzulegen. Insgesamt ergebe sich ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 34.50 % (S. 3). 2.2

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin geltend, im Jahre 2006 habe sie die Familienphase beendet und eine ausserhäusliche Tätigkeit in der Lingerie und als Hausangestellte aufgenommen. Sie habe Ausbildungskurse in Unterhaltsreinigung und eine berufsbegleitende Ausbildung zur technischen Sterilisationsassistentin absolviert (Urk. 1 S. 2 f. Ziff. 2). Zum Zeitpunkt der Haushaltabklärung sei sie zwar nicht berufstätig gewesen, dies allerdings aus gesundheitlichen Gründen. Vor ihrer Erkrankung habe sie in einem Pensum von 60 % gearbeitet. Daraus dürfe allerdings nicht geschlossen werden, dass sie auch heute weiterhin lediglich in einem 60 %-Pensum ausserhäuslich tätig wäre. Vielmehr sei es so, dass sie aktuell in einem Vollzeitpensum erwerbstätig wäre (S. 4 f. Ziff. f). Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass die Kinder in den Jahren 1993 und 2003 geboren seien, mithin der Jüngere zwischenzeitlich 13-jährig sei. Bereits im Jahre 2006 habe sie in einem 80 %-Pensum gearbeitet und auch bei der Arbeitsvermittlung der Arbeitslosenversicherung angegeben, eine Tätigkeit in einem Pensum von 80 % zu suchen. Zum damaligen Zeitpunkt seien die Kinder drei und 13 Jahre alt gewesen. Weshalb heute, immerhin zehn Jahre später, nicht von einer vollen Erwerbstätigkeit respektive mindestens

von einer 80%igen Erwerbstätigkeit auszugehen sei, sei schlichtweg nicht nachvollziehbar (S. 5). Es sei zudem anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin bei der Hausabklärung die Frage und deren Tragweite nicht richtig erkannt habe, wie dies das Bundesgericht in einem Entscheid vom 26. Mai 2014 bereits festgestellt habe (S. 6 oben). Der Einkommensvergleich bei einer Erwerbstätigkeit von 100 % ergebe einen Invaliditätsgrad von 60 %, was einer Dreiviertelsrente entspreche. Bei einem Arbeitspensum von 80 % ergebe sich immerhin ein Invaliditätsgrad von 44.5 % respektive eine Viertelsrente (S. 6 f. Ziff. 5-6). 2.3

Zwischen den Parteien unbestritten ist die Einschränkung im Erwerbsbereich von 50 % zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 10. März

2016 (Urk. 1 S.

E. 6

Der Gesamtinvaliditätsgrad berechnet sich mittels Addition der Teilinvaliditätsgrade. Demnach resultiert bei einem Teilinvaliditätsgrad im Erwerbsbereich von 23.6 % (vgl. vorstehend E. 4.5) und einem solchen von 4.5 % im Haushaltsbereich (vgl. vorstehend E. 5.3) ein Gesamtinvaliditätsgrad von 28.1 %, was keinen Anspruch auf eine Invalidenrente begründet. Die angefochtene Verfügung vom 10. März 2016 erweist sich damit als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 6.2

und 128 V 93 f. E. 4 betreffend Abklärungsberichte im Zusammenhang mit der Hauspflege und Hilflosigkeit). Diese Beweismittelkriterien sind nicht nur für die im Abklärungsbericht enthaltenen Angaben zu Art und Umfang der Behinderung im Haushalt massgebend, sondern gelten analog für jenen Teil eines Abklärungsberichts, der den mutmasslichen Umfang der erwerblichen Tätigkeit von teilerwerbstätigen Versicherten mit häuslichem Aufgabenbereich im Gesundheitsfall betrifft (Urteil des Bundesgerichts I 236/06 vom 19. Juni 2006 E. 3.2). 5.2

Zur Beurteilung der Beeinträchtigungen im Haushaltbereich wurde die Beschwerdeführerin am 7. Juli 2015 zu Hause besucht. Der Haushaltsabklärungsbericht vom 22. Juli 2015 (Urk. 6/26) enthält eine eingehende Abklärung der Wohnverhältnisse sowie der im Haushalt der Beschwerdeführerin anfallenden Tätigkeiten. In Übereinstimmung mit der Verwaltungspraxis (Kreisschreiben für Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, KSIH, Rz 3095) wurden darin die Haushaltstätigkeiten in sieben Aufgaben eingeteilt und anschliessend nach deren prozentualen Gewichtung im Vergleich zu sämtlichen anfallenden Tätigkeiten bewertet. In der Folge machte sich die Abklärungsperson ein Bild über die örtlichen und räumlichen Wohnverhältnisse der Beschwerdeführerin und klärte für jeden der sieben Tätigkeitsbereiche die konkrete Behinderung ab. Die Berichtstexte sind nachvollziehbar begründet sowie angemessen detailliert und die Aussagen der Beschwerdeführerin wurden dabei erwähnt und berücksichtigt. Der Abklärungsbericht erfüllt demnach die genannten Kriterien vollumfänglich, so dass darauf abgestellt werden kann. Zu Recht hat die Beschwerdeführerin denn auch nichts gegen den Bericht vorgebracht (vgl. Urk. 1). 5.3

Gemäss dem Abklärungsbericht vom 22. Juli 2015 kann die Beschwerdeführerin bei der Erledigung der Haushaltsarbeiten auf die Hilfe des Ehemannes sowie der beiden Söhne, welche im gleichen Haushalt leben, zurückgreifen (Urk. 6/26 Ziff. 6.9), so dass sich im

Haushaltsbereich insgesamt ein e

Einschränkung von 11.25 % ergibt (Urk. 6/26 Ziff. 7). Bei einem Anteil des Haushaltsbereiches von 40 % entspricht dies einem gewichteten Teilinvaliditätsgrad von 4.5 % (11.25 %

x 0.4).

E. 7

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Susanne Friedauer - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin MosimannKübler-Zillig

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.